



**BDIU Bundesverband
Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.**

BDIU-Geschäftsstelle · Friedrichstraße 50 – 55 · 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2 06 07 36 0 · Fax: +49 30 2 06 07 36 33
bdiu@inkasso.de · www.inkasso.de

Mittwoch, 8. Mai 2013

**Stellungnahme
der als Sachverständige geladenen
Rechtsanwältin Kirsten Pedd
für den
Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)
zum Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken
- Artikel I – 3 -
(Bundestagsdrucksache 17/13057)
anlässlich der öffentlichen Anhörung
des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 15. Mai 2013**

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Kay Uwe Berg

Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg



Member of Federation of European National Collection Associations



Vorbemerkung

Der BDIU begrüßt ausdrücklich und uneingeschränkt, dass wirkungsvoll gegen Abzocker und unseriöse Geschäftemacher vorgegangen werden soll. Den Kampf gegen unseriöses Inkasso als Ziel des Entwurfs für ein „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ unterstützt der BDIU uneingeschränkt.

Nur so kann für Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch für Unternehmen, mehr Rechtssicherheit bei der Zusammenarbeit mit seriösen Inkassodienstleistern geschaffen werden. Seit Jahren fordert der BDIU deshalb eine wirkungsvollere Aufsicht über die Branche. In der vorliegenden Kurz-Stellungnahme unterbreitet der BDIU erneut eigene Vorschläge, wie die zersplitterten Strukturen vereinfacht und verbessert werden können.

Die drei großen Ansatzpunkte bewerten wir – in Ergänzung zu unserer ausführlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken, die unter

www.bdiu.de/inkassodeutschland/gesetzgebung/neuerbereich/index.html

zu finden ist – wie folgt.

I. Zu Artikel 3 – Änderung des § 4 RDGEG

„Vergütung der registrierten Personen“

Bewertung der Vorschläge des Gesetzentwurfs:

Die intendierte Regulierung der Vergütung für – von Inkassounternehmen oder Rechtsanwälten erbrachte – Inkassodienstleistungen durch Rechtsverordnung des Bundesjustizministeriums hält einer Überprüfung am Maßstab von Artikel 12 I GG nicht stand und wäre daher verfassungswidrig.

Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt, der sich aus Art. 20 III GG und den Grundrechten ergibt, hat das Parlament alles „Wesentliche“ selbst zu regeln. Dieser Verpflichtung kommt der Gesetzgeber aber nicht nach, wenn er die für den Bestand und die



Tätigkeit der Inkassounternehmen essentielle Gebührenregelung einer Verordnung des Bundesjustizministeriums überlässt.¹

Zudem ist der durch eine Regulierung der von Schuldnern zu erstattenden Inkassokosten und damit (mittelbar) der Preisbildung der Inkassounternehmen geschaffene Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG nicht gerechtfertigt, da er gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot verstößt. Die Regulierung der erstattungsfähigen Inkassokosten in der im Gesetzentwurf skizzierten Form ist wohl bereits ungeeignet, zweifelsohne aber weder erforderlich noch angemessen.²

Die Regulierung der Kosten ist außerdem intransparent und rechtsunsicher durch enorme Abgrenzungsschwierigkeiten (b2c versus b2b, Mengenkassos versus Einzelkassos, Kleinforderungen versus größere Forderungen, Inkassomandat versus Anwaltsmandat, anwaltliches Inkasso versus Inkasso durch Inkassounternehmen).

Die Regulierung ist auch ungeeignet im Kampf gegen unseriöses Inkasso. Kriminelle Akteure richten ihr Verhalten nicht nach Recht und Gesetz aus. Unseriöse Inkassounternehmen werden sich auch durch entsprechende gesetzliche Regelungen nicht davon abhalten lassen, dubiose Forderungen geltend zu machen und den Schuldnern überhöhte Kosten aufzubürden. Dagegen wären die geplanten Regelungen potenziell existenzgefährdend für eine Vielzahl seriöser Inkassounternehmen.

Insbesondere steht zu befürchten, dass viele Gläubiger nicht mehr Inkassounternehmen, sondern auf Inkassodienstleistungen spezialisierte Rechtsanwälte mit der Beitreibung ihrer Forderungen beauftragen werden. Denn die intendierte Gleichstellung von Inkassounternehmen mit Rechtsanwälten wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Kostenregelungen nicht erreicht. Rechtsanwälte werden – sofern sie ihren Mandanten empfehlen, ein Anwalts- und kein Inkassomandat zu erteilen – von der vorgesehenen Regulierung der Inkassokosten nicht erfasst.

¹ Vgl. Dr. Michael Kleine-Cosack, Rechtspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken gegen inkassorelevante Regelungen im Entwurf des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, 15. Februar 2013, S. 20, abrufbar unter: www.inkasso.de/inkassodeutschland/gesetzgebung/neuerbereich/index.html.

² Vgl. Dr. Michael Kleine-Cosack, aaO, S. 35 ff..



Auf Grund des verfassungsrechtlichen Gebots der Verhältnismäßigkeit muss sichergestellt werden, dass die Tätigkeiten der im Inkassobereich handelnden Unternehmen angemessen vergütet werden. Das BVerfG hat dies mehrfach betont.³

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es schon jetzt ein gelebtes, von den Amtsgerichten bis hinauf zum BVerfG anerkanntes System der Inkassovergütung gibt, das eine Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und Inkassounternehmen sicherstellt und das allen beteiligten Verkehrskreisen – Gläubigern und Inkassounternehmen, Verbraucherschützern, Schuldnerberatern, Justiz – vertraut ist:

Die Anlehnung an die entsprechenden Anwaltsgebühren gemäß RVG.

Und genau dort liegen bereits heute die – verfassungskonformen – Hebel für eine Erhöhung der Transparenz und eine Verringerung der Inkassokosten.

Der BDIU schlägt daher Folgendes vor:

Im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wird eine eindeutige Anknüpfung an das RVG verankert.

Zudem werden zur Erhöhung der Transparenz klare und zwingende, bußgeld- und sanktionsbewehrte Anforderungen an die Terminologie in Inkassorechnungen etabliert (Beispiel: „Inkassokosten“ als Terminus für die „Geschäftsgebühr“ analog Nr. 2300 VV RVG).

Konkret heißt dies:

Auf die Erstattungsfähigkeit der Vergütung für Inkassodienstleistungen findet das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Höhe der vom Schuldner im außergerichtlichen Verfahren zu erstattenden, durch die Beauftragung eines Inkassodienstleisters entstandene Geschäftsgebühr („Inkassokosten“) wird auf das 1,3-fache der entsprechenden RVG-Gebühren (Nr. 2300 VV RVG) begrenzt.

³ Vgl. Dr. Michael Kleine-Cosack, aaO, S. 42.



Die Berechtigung der von Inkassounternehmen erhobenen Gebühren in mindestens dieser Höhe folgt daraus, dass Inkassounternehmen bei der Erbringung der Rechtsdienstleistungen mit Rechtsanwälten gleich zu behandeln sind. Entsprechend hat bereits mehrfach auch das BVerfG entschieden.⁴ Die angegebene Gebührenhöhe unterschreitet zudem die eingeführte Plausibilitätsgrenze im Rahmen des automatisierten Mahnverfahrens (Begrenzung der vorgerichtlichen Gebühren auf eine 1,5-fache Geschäftsgebühr gemäß Ziff. 2300 VV RVG).⁵

Auf die Nebenforderungen des Inkassodienstleisters finden die Auslagentatbestände (Nr. 7000 ff.) des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum RVG entsprechende Anwendung.

Auf pauschale, nicht konkret nachzuweisende Nebenkosten findet die Post- und Telekommunikationspauschale (Nr. 7002 VV RVG) Anwendung: Diese dürfen 20 Prozent der Nettogebührenforderung des Inkassodienstleisters, höchstens aber 20 Euro (netto) betragen.

Zur Befriedung dieses immer kontroversen Bereichs könnte die erstattungsfähige Geschäftsgebühr bei der Beitreibung von kleinen Forderungen bis 50 Euro auf das 1,0-fache der entsprechenden RVG-Gebühren begrenzt werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 – Einführung eines § 11a RDG

„Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen“

Bewertung der Vorschläge des Gesetzentwurfs:

Die seriösen Inkassounternehmen werden dem Schuldner selbstverständlich auch künftig alle Informationen übermitteln, die gesetzlich gefordert sind.

Für unseriöse Inkassounternehmen stellen die vom Gesetzentwurf vorgesehenen Informations- und Darlegungspflichten kein Hemmnis dar. Diese können ohne weiteres durch falsche oder unvollständige Angaben („Fantasieangaben“) ihrer Informationspflicht nachkommen und die Verbraucher dadurch über die Berechtigung der Forderung täuschen.⁶

⁴ BVerfG, NJW 2002, 1190; BVerfG, DB 2004, 2314.

⁵ Vgl. Dr. Michael Kleine-Cosack, aaO, S. 54.

⁶ Vgl. Dr. Michael Kleine-Cosack, aaO, S. 25.



Auch müssen Wertungswidersprüche mit dem gerichtlichen Mahnverfahren und dem geltenden bzw. künftigen Datenschutzrecht⁷ vermieden werden.

Hinsichtlich der von dem Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung von Informations- und Darlegungspflichten muss zudem festgehalten werden, dass eine Verschärfung zunächst direkt die Auftraggeber / Gläubiger und nicht die Inkassounternehmen trifft. Adressat des Gesetzes ist die Inkassobranche – getroffen wird die gesamte deutsche Wirtschaft.

Insbesondere erforderten die erweiterten Informationspflichten massive Umstellungen der stark technikgestützten Prozesse bei den Gläubigern, zwischen Gläubigern und Inkassounternehmen und bei den Inkassounternehmen selbst.

Daher muss zumindest – allein aus verfassungsrechtlichen Gründen⁸ - eine Übergangsregelung geschaffen werden:

Ein Inkrafttreten ohne Übergangsfrist brächte die beschriebenen Prozesse komplett zum Erliegen. Eine ausreichende Übergangsfrist von mindestens einem, besser eineinhalb Jahren ist daher zwingend nötig.

3. Zu Artikel I Nummer 5 – Änderung des § 20 RDG

„Bußgeldvorschriften und Aufsicht“

Die Vorschläge des Gesetzentwurfs werden an den eklatanten Defiziten der bisherigen Aufsichtsstruktur kaum etwas ändern. Weitere deutliche Verschärfungen und eine organisatorische / strukturelle Veränderung der Aufsicht sind zwingend nötig.⁹

Der BDIU hat dazu schon seit Langem konkrete Vorschläge unterbreitet, unter anderem die Wiedereinführung eines abgestuften Sanktionskataloges ähnlich wie im Rechtsberatungsgesetz, das bis zur Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Jahr 2008 galt.

⁷ Vgl. Dr. Michael Kleine-Cosack, aaO, S. 28, S. 38 (dort auch Fn.78).

⁸ BVerfG, NJW 2012, 1941; vgl. Dr. Michael Kleine-Cosack, aaO, S. 32.

⁹ Dr. Michael Kleine-Cosack, aaO, S. 49.



Zumindest sollte eine Konzentration der Aufsicht bei einem Gericht pro Bundesland mit institutionalisiertem Informationsaustausch zwischen den Bundesländern erfolgen.

Wesentlich besser und wohl effektiver beim Vorgehen gegen unseriöses Inkasso wäre eine neu zu schaffende Fachaufsicht durch Landesämter für Rechtsdienstleistungsaufsicht („LAREd“) oder ein Bundesamt für Rechtsdienstleistungsaufsicht („BAREd“).

Zudem wäre daran zu denken, die Registrierung der Inkassounternehmen auch durch diese Institutionen vornehmen zu lassen.

Dadurch könnten sowohl Registrierungs- als auch Aufsichtsstandards einheitlich eingeführt und die Einhaltung der Gesetze und noch zu regelnder Berufspflichten besser kontrolliert werden.

Es sei schließlich angemerkt, dass eventuelle Mehrkosten durch eine Branchenumlage analog § 16 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) gedeckt werden könnten.

Zudem könnte daran gedacht werden, eine unabhängige „Schiedskommission Inkassovergütung“ zu etablieren – ähnlich der Schlichtungsstelle Energie e.V. – die in den Streitfällen entscheidet, die auch durch das Einschalten des BDIU, der Schuldnerberater oder der Verbraucherzentralen nicht gütlich gelöst werden können.

Die Schiedskommission könnte aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehen. Eine denkbare Konstellation sähe folgendermaßen aus:

- Vorsitz: Richter
- Jeweils ein Vertreter des BMJ und des BMELV (optional)
- Ein Vertreter der Wissenschaft
- Ein Vertreter des BDIU
- Ein Vertreter des vzbv
- Ein Vertreter der Gläubiger-/ Auftraggeberseite



Die Mitglieder des BDIU und damit 60 bis 70 Prozent der aktiven Inkassounternehmen, die über 90 Prozent des Marktes repräsentieren, würden sich mit der Mitgliedschaft dem Schiedsspruch der Kommission unterwerfen.

Zur Person

Kirsten Pedd ist Rechtsanwältin und verantwortet im Präsidium des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen seit 2008 die Bereiche Recht und Compliance. Außerdem ist sie Chef-Syndika der EOS Gruppe Deutschland, die als Tochterunternehmen der Otto Group eines der großen Inkassounternehmen in Deutschland ist.

Berlin, im Mai 2013

